

Die neutrale Einheitsgewerkschaft als Ziel der ehemaligen christlichen Gewerkschaften

Durch eine kürzlich ergangene gerichtliche Entscheidung¹⁾ ist es in der Öffentlichkeit zu einer verstärkten Erörterung der Frage gekommen, ob der Deutsche Gewerkschaftsbund Nadifolgeorganisation der ehemaligen christlichen Gewerkschaften Deutschlands ist und welche Aufgaben und Ziele die ehemaligen christlichen Gewerkschaften verfolgten. Nachstehend soll mit Hilfe des erreichbaren Quellenmaterials untersucht werden, wie die ehemaligen christlichen Gewerkschaften Deutschlands zu folgenden Fragen standen: 1. War es Aufgabe der ehemaligen christlichen Gewerkschaften, christliche Weltanschauung und christliches Kulturgut zu pflegen? 2. Erstrebten die ehemaligen christlichen Gewerkschaften eine Einheitsgewerkschaft?

I. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die christlichen Gewerkschaften in *Satzungen* und auch in von ihnen abgeschlossenen Tarifverträgen sich lediglich mit beruflichen Fragen der Arbeitnehmer befaßten und dabei teils *ausdrücklich* darüber hinausgehende Ziele ablehnten. — In der *Satzung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter* vom 26. August 1894²⁾ hieß es beispielsweise:

„Der Verein steht treu zu Kaiser und Reich. Im übrigen schließt er die Erörterungen konfessioneller und politischer Parteiangelegenheiten aus.“

Der *Gutenbergbund*, eine Gewerkschaft der Buchdrucker, schloß im Jahre 1909 einen Tarifvertrag³⁾ ab, der u. a. folgende grundsätzliche Erklärung enthielt:

1) Teilbeschluß des Landgerichts Hannover vom 3. Juli 1956, 32 WgK 564/50

2) Vgl. „Die christlichen Gewerkschaften“ Heft 2 der Arbeiter-Bibliothek des Verlages der Westdeutschen Arbeiter-Zeitung GmbH, M. Gladbach, 1908, unveränderter Nachdruck 1921, S. 32 f.

3) Vgl. Bayard, Die Wahrheit über den Gewerkschaftsstreit der deutschen Katholiken, Trier 1911, S. 29.

„ . . . daß der Gutenbergbund eine durchaus selbständige, nach allen Seiten hin unabhängige Organisation ist und bleibt, in der weder politische noch religiöse Bestrebungen verfolgt werden.“

Die *Satzung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften*⁴⁾ befaßte sich ausschließlich mit den wirtschaftlichen und beruflichen Interessen der unselbständigen Arbeiter. Sie enthielt keinerlei Hinweis darauf, daß die in der Kartellvereinigung zusammengeschlossenen Gewerkschaften sich darüber hinausgehende weltanschauliche oder kulturpolitische Ziele gesetzt hätten.

Entsprechende Feststellungen lassen sich auch aus den Satzungen der beiden größten christlichen Gewerkschaften treffen, welche in der jeweils letzten Fassung vor der Auflösung 1933 folgende Formulierungen enthielten. In der *Satzung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands*, gültig ab 1. Januar 1931, hieß es u. a. wie folgt:

„Unter dem Titel ‚Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands‘ besteht eine wirtschaftliche Organisation der im Bergbau und seinen Nebenanlagen beschäftigten Arbeiter . . . Der Zweck des Gewerkvereins ist die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Bergarbeiter . . .“

Für den *christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands* war in der Satzung in der Fassung vom 1. Oktober 1932 unter § 4 folgendes ausdrücklich festgelegt:

„Die Erörterung konfessioneller sowie parteipolitischer Streitfragen ist ausgeschlossen.“

II. Während in den Satzungen die Beschränkung der Aufgaben der christlichen Gewerkschaften auf die Pflege der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder naturgemäß im wesentlichen nur negativ dadurch zum Ausdruck kommt, daß sich die satzungsmäßig festgelegten Ziele der Gewerkschaften auf die berufliche Situation der Arbeitnehmer bezogen, ergibt sich diese Aufgabenbeschränkung noch überzeugender aus den Veröffentlichungen und Resolutionen der ehemaligen christlichen Gewerkschaften.

a) Bereits in der Broschüre „*Christliche Gewerkvereine*“⁵⁾, die 1898 erschienen ist, sind die Aufgaben und Ziele der Gewerkschaften eindeutig festgelegt worden. Die Aufgabenbeschränkung kommt dort wie folgt zum Ausdruck:

„Vorläufig ist eine Verschmelzung der beiden Gewerkschaftsbewegungen (der christlichen und der ‚freien‘, d. Verf.) ausgeschlossen. Damit haben wir schon angedeutet, daß als Ziel eine Zusammenfassung aller Arbeiter in paritätischen Gewerkschaften zu erstreben ist, d. h. in solchen Gewerkschaften, welche sämtliche Arbeiter des betr. Industriezweiges, einerlei welcher Partei oder welchem Bekenntnis sie angehören, umfassen, und zwar *umfassen auf dem neutralen Boden des Aus-dem-Spiele-Lassens aller religiösen und politischen Anschauungen* . . . Die paritätischen Gewerkschaften werden, was ihre grundsätzliche Gestaltung betrifft, genauso beschaffen sein, wie heute die christlichen Gewerkschaften schon sind . . .“

Bereits in dieser Broschüre wird klargestellt, daß die Gründung der christlichen Gewerkschaften deshalb erfolgte, weil nach Auffassung der christlichen Gewerkschafter die sog. freien Gewerkschaften weltanschauliche Tendenzen vertraten und weltanschauliche Probleme in den Aufgabenbereich der Gewerkschaften nicht hineingehören.

b) Auf dem *1. Kongreß der christlichen Gewerkschaften 1899 zu Mainz*⁶⁾ wurden die Ziele und Aufgaben der christlichen Gewerkschaften in Leitsätzen niedergelegt. In diesen Leitsätzen wird ausdrücklich betont, daß die Gewerkschaften interkonfessionell und parteipolitisch ungebunden sein sollten. In der Broschüre „*Die christlichen Gewerkschaften*“⁷⁾ ist das Ergebnis des Mainzer Kongresses wie folgt zusammengefaßt worden:

„Nach der grundsätzlichen Seite hatte also der Mainzer Kongreß folgendes Ergebnis: Die christlichen Gewerkschaften konstituierten sich als gewerbliche Organisationen . . . mit Ausschluß religiöser und parteipolitischer Zwecke.“

c) Auch in der Folgezeit ist diese Zielsetzung und Aufgabenstellung der Gewerkschaften immer wieder betont worden. Auf dem *2. Kongreß der christlichen Gewerkschaften zu Frankfurt am Main* im Jahre 1900 hat der christliche Gewerkschaftsführer *Giesberts*⁸⁾ in

4) Vgl. Erdmann, *Die christlichen Gewerkschaften*, Stuttgart 1914, S. 96 f.

5) „*Christliche Gewerkvereine, ihre Aufgaben und Tätigkeit*“, Verlag der Westdeutschen Arbeiter-Zeitung, M.Gladbach, 1. Aufl., 1898, 2. Aufl., 1899.

6) *Die christlichen Gewerkschaften*, S. 42/43; vgl. Fußnote 2

7) *Die christlichen Gewerkschaften*, S. 43; vgl. Fußnote 2

8) Vgl. *Die Wahrheit über den Gewerkschaftsstreit*, S. 26; siehe Fußnote 5

ZIELE DER EHEMALIGEN CHRISTLICHEN GEWERKSCHAFTEN

einer Ansprache programmatisch erklärt, die deutsche Arbeiterschaft müsse sich zusammenschließen, um gemeinsam ohne Rücksicht auf die religiösen und politischen Anschauungen die Interessen des Arbeiterstandes zu fördern.

Die „Kölnische Volkszeitung“ Nr. 564 vom 22. Juni 1900⁹⁾ berichtete über den Frankfurter Kongreß dahingehend, daß die überwiegende Mehrzahl der christlichen Gewerkschaftsführer bzw. der hinter ihnen stehenden größeren christlichen Gewerkschaftsverbände bezüglich der Aufgaben der christlichen Gewerkschaften den Standpunkt vertreten, der in der Broschüre „Christliche Gewerkvereine“ zum Ausdruck gebracht wurde. Demnach hat also bereits auf dem Frankfurter Kongreß der Standpunkt allgemeine Anerkennung gefunden, daß die christlichen Gewerkschaften reine Standesorganisationen der Arbeiter sein sollten, frei von weltanschaulichen und kulturellen Aufgaben.

d) Entscheidend in der Entwicklung wurde sodann der 3. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands 1901 in Krefeld. Dieser Kongreß wurde durch einen Ausschuß des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften vorbereitet. Der Ausschuß, der sich aus den Mitgliedern *Aug. Brust* (Altenessen), *Hermann Köster* (Frohnhausen), *Richard Breidebach* (Eiserfeld), *Jacob Pesch* (Krefeld), *C. M. Schiffer* (Bocholt) und *Adam Stegerwald* (München) zusammensetzte, faßte am 8. November 1900 eine Resolution¹⁰⁾, in der es u. a. heißt:

„Eine Vereinigung aller Arbeiter der verschiedenen Berufe in einheitlichen Organisationen ist allerdings das zu erstrebende Ziel, doch muß verlangt werden, daß solche Verbände in ihrer Wirksamkeit *d.en christlichen Grundsätzen nicht widersprechen*. Da unter den obwaltenden Verhältnissen in absehbarer Zeit solche Gewerkschaften ausgeschlossen erscheinen, halten wir an dem auf dem I. Kongreß der christlichen Gewerkschaften in Mainz aufgestellten Programm fest, nach welchem unsere christlichen Gewerkschaften interkonfessionell und politisch unparteiisch auf christlicher Grundlage bestehen sollen.“

Diese Resolution des Ausschusses des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften wurde dem 3. Kongreß der christlichen Gewerkschaften in Krefeld zur Abstimmung vorgelegt. Sie wurde von den Delegierten mit 65 gegen 12 Stimmen angenommen¹¹⁾, wobei die Majorität 99 460 und die Minorität 7730 Mitglieder repräsentierte. Bei der Abstimmung ging es im wesentlichen um die Frage, ob die Festlegung genüge, daß die Gewerkschaften „den christlichen Grundsätzen nicht widersprechen“ sollten. Eine Minderheit wollte statt dessen die Formulierung wählen, die christlichen Gewerkschaften müßten „die christlichen Grundsätze anerkennen“. Sie drang jedoch mit diesen Abänderungswünschen nicht durch.

Der christliche Gewerkschaftsführer *Giesberts* hat auf dem Krefelder Kongreß die weltanschauliche Unabhängigkeit der christlichen Gewerkschaften in einer Ansprache¹²⁾ erneut klar zum Ausdruck gebracht, indem er ausführte:

„Aus der Annahme der Kölner Resolution hat man verschiedentlich geschlossen, es würde damit der Sozialdemokratie der Zutritt zu den christlichen Gewerkschaften ermöglicht. Nun meine ich, auch heute steht den sozialdemokratischen Arbeitern der Zutritt zu den christlichen Gewerkschaften offen, und wenn dieselben im Sinne unserer christlichen Anschauung und im Rahmen unseres gewerkschaftlichen Programms mit uns tätig sind, so haben wir keinen Grund, denselben die Mitgliedschaft zu verweigern, da wir doch nach der parteipolitischen Stellung des einzelnen nicht fragen.“

Diese Gedanken hat *Giesberts* in einer Erklärung, die im „Westfälischen Merkur“ vom 28. Juli 1951 veröffentlicht wurde, noch weiter ausgeführt¹³⁾:

„ . . . Ich habe mich nur dagegen ausgesprochen, daß die als Zukunftsziel herausgestellten einheitlichen Gewerkschaften auf positiv-christlicher Grundlage stehen, d. h. die Anerkennung der positiv-christlichen Grundsätze in ihr Programm aufnehmen und damit die eintretenden Mitglieder auf die Anerkennung derselben verpflichten sollten. Nach meiner Anschauung sollen also Arbeiter, die sich nicht mehr zum positiven Christentum gläubig bekennen, von diesen einheitlichen Gewerkschaften nicht ausgeschlossen werden, wenn sie sich der von den christlichen Mitgliedern aufgestell-

9) Die Wahrheit über den Gewerkschaftsstreit, S. 14, siehe Fußnote 3

10) Die Wahrheit über den Gewerkschaftsstreit, S. 12/13; Die christlichen Gewerkschaften, S. 32/33; vgl. Fußnoten 2 u. 3

11) Die Wahrheit über den Gewerkschaftsstreit, S. 15; Die christlichen Gewerkschaften, S. 54; vgl. Fußnoten 2 und 3

12) Die Wahrheit über den Gewerkschaftsstreit, S. 75; vgl. Fußnote 3

13) Die Wahrheit über den Gewerkschaftsstreit, S. 17; vgl. Fußnote 3

ten Bedingung fügen, daß die Gewerkschaft in ihrer Wirksamkeit den christlichen Grundsätzen nicht widersprechen darf, wie es in der Kölner, zu Krefeld angenommenen Resolution heißt. ... Es ist eben falsch, den Gewerkschaften, welche Wirtschaftsorganisationen sind, die Verteidigung und Förderung religiöser Grundsätze und Bestrebungen zuzuschreiben. Das ist die Aufgabe der katholischen und evangelischen Arbeiter- usw. Vereine, die neben ihren Gewerkschaften ihre volle bisherige Bedeutung behalten.“

e) In den zitierten Ausführungen von Giesberts kommt bereits zum Ausdruck, was in der Folgezeit noch stärker herausgearbeitet wurde: *die Aufgabenteilung zwischen den christlichen Gewerkschaften und den konfessionellen Arbeitervereinen*. Der christliche Gewerkschafter *Dr. Brauns* hat 1904¹⁴⁾ diesbezüglich folgendes ausgeführt:

„Die christlichen Gewerkschaften sind infolge der Entwicklung, die einerseits das deutsche Gewerbe, andererseits die deutsche Arbeiterbewegung genommen hat, für den besonderen wirtschaftlichen Zweck der Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Gegenwart notwendig. Nicht weniger notwendig sind für die katholischen Arbeiter — denn um diese dreht sich die Frage, welche unsere Broschüre behandelt — konfessionelle Arbeitervereine. Der Kreis ihrer Aufgaben ist ein weiterer als der der Gewerkschaft. Die katholischen Arbeitervereine sollen ihre Mitglieder in religiöser Beziehung stärken — sollen ihre Mitglieder sozial, politisch und wirtschaftlich schulen. . .“

Auch *Gerigk*, der Präses des katholischen Arbeitervereins in Neiß, hat sich zu dieser Aufgabenteilung bekannt¹⁵⁾ und die Aufgaben der Gewerkschaften so charakterisiert:

„Die Zwecke der Gewerkschaften sind wirtschaftlicher Natur; da die Interessen der Arbeiter desselben Berufs die gleichen sind, ergibt sich ein Zusammenschluß derselben ohne Rücksicht auf die Konfession von selbst.“

Ihre präziseste Formulierung fand die Aufgabenteilung unter den christlichen Gewerkschaften und den konfessionellen Arbeitervereinen in einem *gemeinsamen Aufruf* an die christlich-nationale Arbeiterschaft Deutschlands im *Oktober 1906*, der von den *Verbänden der katholischen Arbeitervereine* Deutschlands, dem *Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine* und dem *Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands* erlassen wurde¹⁶⁾: Es heißt dort u. a.:

„Zur Erfüllung dieser gewaltig ausgedehnten kulturellerzieherischen und -reformerischen Aufgabe hat sich eine *Arbeitsteilung* unter verschiedenen Organisationen als unumgänglich nötig erwiesen. Die *Vertiefung des religiösen Gedankens und sittlichen Strebens* im Arbeiter, die allgemein soziale und wie überhaupt harmonische Ausbildung der Geistes- und Gemütskräfte der Arbeiter erheischen die Sammlung und die Arbeit in besonderen Organisationen — den *konfessionellen* (katholischen und evangelischen) *Arbeitervereinen*. Andererseits ist *das speziell berufswirtschaftliche Interessengebiet der Arbeiter* so eigenartig und in seinen Beziehungen so ausgedehnt, daß zu dessen wirksamer Wahrnehmung eine möglichst umfassende und starke beruflich gegliederte *Gewerkschaftsorganisation* unbedingt vonnöten ist. . . .“

Konfessionelle Arbeitervereine und christliche Gewerkschaften sind somit zur Erreichung der Ziele, die sich die christlich-nationale Arbeiterschaft gesteckt hat, unentbehrlich.“

Die Aufgabenteilung zwischen den christlichen Gewerkschaften und den konfessionellen Arbeitervereinen ist in der Folgezeit von den maßgeblichen christlichen Gewerkschaftsführern immer wieder bestätigt worden. Es soll hier nur auf zwei Beispiele hingewiesen werden, und zwar auf Äußerungen von Giesberts und Stegerwald. *Giesberts* hat in seiner Schrift „*Friede im Gewerkschaftsstreit?*“¹⁷⁾ erklärt:

„Darum sind die christlichen Gewerkschaften konsequent. Sie erklären: Unsere Organisationen haben, keine religiösen Aufgaben und Ziele zu verfolgen. Sie weisen zur Verfolgung dieser Aufgaben ihre Mitglieder auf die beiderseitig bestehenden konfessionellen Arbeitervereine und andere Vereinigungen hin, damit dort die Arbeiter, von der kirchlichen Autorität belehrt, die Pflege und Förderung ihrer religiösen Gesinnung vollziehen.“

In seinem Vortrag auf dem christlichen Gewerkschaftskongreß in Dresden hat sich *Stegerwald* zu der Frage wie folgt bekannt¹⁸⁾:

„Aus den vorstehend entwickelten Gedankengängen heraus wird verständlich, warum die christlichen Gewerkschaften mit den konfessionellen Arbeitervereinen eine Waffenbrüderschaft

14) Rhenanus, *Christliche Gewerkschaften oder Fachabteilungen in katholischen Arbeitervereinen*, Köln 1904, S. 14 f. Brauns veröffentlichte unter dem Pseudonym Rhenanus: vergl. Ritter, *Die katholisch-soziale Bewegung und der Volksverein*, 1954, S. 323

15) Gerigk, *Christliche Gewerkschaft oder katholische Fachabteilung?* 1904, S. 6

16) *Die Wahrheit über den Gewerkschaftsstreit*, S. 119 f.; vergl. Fußnote 3

17) Berlin 1909, S. 32

18) Im Druck erschienen 1912

ZIELE DER EHEMALIGEN CHRISTLICHEN GEWERKSCHAFTEN

unterhalten und mit ihnen eine Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeitsgebiete vorgenommen haben. Den konfessionellen Arbeitervereinen obliegt: staatsbürgerliche Schulung, religiös sittliche Hebung, Belehrung und Unterweisung über Weltanschauungskämpfe usw. Den christlichen Gewerkschaften: Wahrung der Arbeiterinteressen bei Gestaltung des Arbeitsverhältnisses und was damit zusammenhängt. . . . *Die christlichen Gewerkschaften sind letzten Endes genau das, was die wirtschaftlichen Interessengruppen aller anderen Stände sind. . . .*“

f) Grundlegend für die Festlegung der Aufgaben und Ziele der christlichen Gewerkschaften Deutschlands blieb in der Folgezeit die bereits mehrfach genannte Broschüre „*Die christlichen Gewerkschaften*“¹⁹⁾. Es heißt dort u. a.:

„An dieser Stelle mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß der Kampf um die Interessen und Rechte der Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrages die christlichen Gewerkschaften ins Leben gerufen und großgemacht hat . . . Die christlichen Gewerkschaften wollen wahre und eigentliche Gewerkschaften sein. . . Sie haben die Interessen der Arbeitnehmer wahrzunehmen gegenüber dem Kapital und seiner Vertretung beim Abschluß des Arbeitsvertrages. . . . *Innerhalb eines Gewerbes oder einer Industrie muß eine Gewerkschaft möglichst die gesamte Arbeiterschaft umfassen, soll sie deren Interessen geschlossen und, machtvoll vertreten können. . . . Dieses Ziel ist dadurch zu erreichen, daß die Verfolgung religiöser und politischer Zwecke von der Gewerkschaft ausgeschlossen und grundsätzlich religiösen oder politischen Vereinigungen überwiesen wird.* . . . Die Gewerkschaftsbewegung aber mit Fragen der allgemeinen Politik und der Weltanschauung zu belasten, heißt sie entzweien. . . . Die Vertretung der Weltanschauung im öffentlichen Leben kann demnach auch nicht Sache einer wirtschaftlichen Standesorganisation sein, das gleiche gilt von der allgemeinen Politik. . . . Die Förderung der geistigen Interessen der Arbeiter und deren Allgemeinbildung erstrebt die christliche Gewerkschaftsbewegung nur in beschränktem Sinne. — Geistesbildung, insbesondere soziale Bildung, ist ihr allerdings ein Mittel zum Zweck, aber auch nur das und nicht Selbstzweck. Deshalb wollen die christlichen Gewerkschaften sich auch mit ihren Bildungsbestrebungen im Rahmen der oben gekennzeichneten gewerkschaftlichen Grundsätze halten . . . *Nach allem vorher Gesagten gibt die Bezeichnung ‚christlich‘ bei der hier beschriebenen Gewerkschaftsrichtung zunächst den Anlaß ihrer Gründung an. . . . Diese mußte sich schon in ihrem Namen von der sozialistischen Gewerkschaftsrichtung scharf unterscheiden; als schlagende und packende Bezeichnung wählte man den Titel ‚christlich‘, eine andere Bezeichnung, etwa ‚nicht sozialdemokratisch‘ zu wählen, wäre unwirksam gewesen. . . .*“

g) In der Zeit nach dem ersten Weltkrieg tauchte das Problem der Aufgabenbegrenzung in der Literatur über die christlichen Gewerkschaften Deutschlands praktisch nicht mehr auf. Die Fragen waren vor dem ersten Weltkrieg derart zu einer abschließenden Klärung gelangt, daß sie allgemein als endgültig entschieden angesehen wurden. Wer die Protokolle über die Verhandlungen des 11. Kongresses in Dortmund 1926, des 12. Kongresses in Frankfurt 1929 und des 13. Kongresses in Düsseldorf 1932 der christlichen Gewerkschaften Deutschlands überprüft, kann feststellen, daß sich die christlichen Gewerkschaften in jener Zeit im wesentlichen mit den grundsätzlichen staatspolitischen und wirtschaftspolitischen Fragen befaßten, welche damals, entsprechend der politischen und wirtschaftlichen Lage, vordringlich waren. Der ursprüngliche Meinungsstreit über die Neutralität der Gewerkschaften wurde dabei nicht mehr berührt²⁰⁾. Auch die *Essener Richtlinien* 1933 der christlich-nationalen Gewerkschaften gehen davon aus, daß die Aufgaben der Gewerkschaften sich auf die beruflichen Interessen der Arbeitnehmer beschränken und die Gewerkschaften nur mittelbar kulturelle Funktionen zu erfüllen haben.

*

Zusammenfassend läßt sich über die Aufgaben und Ziele der ehemaligen christlichen Gewerkschaften mit Hinblick auf die eingangs formulierten Fragen folgendes sagen:

1. *Die christlichen Gewerkschaften waren echte Gewerkschaften, die sich als Standesorganisationen die Wahrung der beruflichen Interessen der Arbeitnehmer als Aufgabe gesetzt hatten und es ausdrücklich ablehnten, weltanschauliche Auffassungen zu pflegen und kulturelle Aufgaben zu erfüllen.*

2. *Die christlichen Gewerkschaften erstrebten von Anfang an eine überparteiliche und weltanschaulich neutrale Einheitsgewerkschaft.*

19) S. 21, 71, 73, 76, 79 und 82; vergl. Fußnote 2

20) Vgl. Niederschriften der Verhandlungen des 11., 12. und 13. Kongresses der christlichen Gewerkschaften, veröffentlicht im christlichen Gewerkschaftsverlag Berlin-Wilmersdorf, 1926 bzw. 1929 bzw. 1932